



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 770/2021
Datum RR-Sitzung: 23. Juni 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.SIDGS.324
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Speisung 2021 des Sportfonds und des Kulturförderungsfonds

1. Gegenstand

Die Jahresrechnung 2020 von Swisslos wurde aufgrund der ausserordentlichen Lage durch die auf dem Zirkularweg am 30. April 2021 durchgeführten Genossenschafterversammlung genehmigt. Der dem Kanton Bern zustehende Anteil am Reingewinn für das Jahr 2021 beträgt CHF 61'031'792.

Der 2020 erzielte Reingewinn von Swisslos beträgt CHF 429 Mio. (2019: CHF 406 Mio.), was einer Zunahme von 5,7% gegenüber 2019 entspricht. Nach Überweisung von CHF 46 Mio. an die Sport-Toto-Gesellschaft zur Unterstützung des nationalen Sports (Swiss Olympic, Sporthilfe, Schweizer Fussball und Eishockey) verbleibt ein Reingewinn von CHF 383 Mio. für die beteiligten Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. Die Verteilung an die Kantone erfolgt nach den Bevölkerungszahlen sowie der Spielfreudigkeit bzw. dem erzielten Umsatz der Kantone.

Gemäss Artikel 41 Absätze 1 und 2 des Kantonalen Geldspielgesetzes können maximal 35% des Reingewinnanteils dem Sportfonds und 20% dem Kulturförderungsfonds zugeteilt werden. Unter Berücksichtigung dieser maximalen Prozentsätze und des Reservestands im Sportfonds und im Lotteriefonds werden 2021 dem Sportfonds 25% und dem Kulturförderungsfonds 20% des Reingewinnanteils überwiesen.

Artikel 73 Absatz 2 der Geldspielverordnung hält fest, dass der Regierungsrat für den Zuwendungsbereich Bau und Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen eine Obergrenze definieren kann. Per Ende 2020 betrug der Nettobestand des Sportfonds CHF 16.3 Mio.. Unter Berücksichtigung des aktuellen Nettobestandes, der geplanten Speisung sowie vorliegender grösserer Bauvorhaben (bspw. Schwimmhalle Bern) bleibt der Nettobestand genügend hoch, um künftige Vorhaben finanzieren zu können. Daher schlägt die Sicherheitsdirektion vor, auf die Festlegung eines Kontingents zu verzichten.

Gestützt auf Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a des kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52) wurde Artikel 20 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Jura und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13. September 2004 (SStG; BSG 102.1) per 1. Januar 2021 ergänzt. Der Bernjurassische Rat hat gestützt auf Artikel 20 Abs. 1a SStG entschieden, den Verteilschlüssel Lotteriefonds und Sportfonds unverändert zu übernehmen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 40 und Artikel 41 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (BSG 935.52)
- Artikel 73 Absatz 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (BSG 935.520)
- Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a des Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (BSG 423.11)

3. Anträge

1 SID / Generalsekretariat: Speisung 2021 des Sportfonds

Gegenstand: Der Nettobestand des Sportfonds betrug per Ende 2020 CHF 16'349'397.
Für die Speisung des Sportfonds wird im Vergleich zu den letzten Jahren ein erhöhter Anteil von 25 Prozent des Reingewinnes beantragt. Damit sind – unter Berücksichtigung der 2020 getätigten Sonderspeisung Corona von CHF 10 Mio. in den Lotteriefonds und der mit der neuen Gesetzgebung besseren Unterstützungsmöglichkeiten sowie der bereits bekannten und grossen Bauvorhaben wie die Schwimmhalle Bern – nach wie vor genügend freie Mittel vorhanden, um künftige Vorhaben finanzieren zu können.

Beitrag LF: **CHF 15'200'000** (25% des Reingewinnanteils gerundet)

Konto: 1299-23784-209100154

Auszahlung: Nach Eingang der Zahlung des Reingewinnanteils 2020 von Swisslos

2 Sportfonds: Festlegung der Obergrenze des Kontingents für den Bereich Bau und Instandsetzung von Sportbauten und -anlagen 2021

Gegenstand: Aufgrund der höheren Speisung und des nach wie vor genügend hohen Nettobestandes des Sportfonds wird auf eine Kontingentierung für den Bereich Bau und Instandsetzung von Sportanlagen verzichtet.

Kontingent Bau: **Keine Kontingentierung 2021**

3 BKD / Amt für Kultur: Speisung 2021 des Kulturförderungsfonds

Gegenstand: Der Nettobestand des Kulturförderungsfonds betrug per Ende 2020 CHF 13'179'559. Dies entspricht etwa einer Jahresspeisung aus Lotteriefondsmitteln.
Nebst der bereits getätigten, für COVID-Beiträge zweckgebundenen Einlage von CHF 4.5 Mio. ist eine Einlage ordentlicher Mittel von CHF 3.5 Mio. vorgesehen.
Eine Speisung des Kulturförderungsfonds aus dem Lotteriefonds im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze von 20 Prozent ist angezeigt und wird entsprechend beantragt.

Beitrag LF **CHF 12'200'000** (20% des Reingewinnanteils gerundet)

Konto 1299-23784-209100155

Auszahlung nach Eingang der Zahlung des Reingewinnanteils 2020 von Swisslos

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Sicherheitsdirektion
- Bildungs- und Kulturdirektion
- Finanzdirektion